

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS DES TTC UHINGEN 1962 E.V. AB DEM 10.01.2022

A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Durchführung des Sportbetriebs beim Tischtennisclub UHINGEN 1962 e.V. ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Siebten Verordnung der Landesregierung vom 23.12.2021 zur Änderung der Corona-Verordnung vom 15.09.2021. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und den Handlungsempfehlungen des Deutschen Tischtennis-Bundes auf. Das Konzept ist so aufgebaut, dass für die Sportstätte Hieberschulturnhalle UHINGEN Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden.

Diese Konzeption wurde der Stadtverwaltung UHINGEN am 10.01.2022 zur Prüfung vorgelegt.

B: ORGANISATIONS- UND KOMMUNIKATIONSKONZEPT

Trainingszeiten des TTC UHINGEN

| | | |
|----------|-------------------|---|
| montags | 20.00 – 22.00 Uhr | Erwachsene (ggf. in mehreren Schichten) |
| freitags | 17.15 – 18.30 Uhr | Jugend Gruppe 1 |
| | 18.30 – 20.00 Uhr | Jugend Gruppe 2 |
| | 20.00 – 22.00 Uhr | Erwachsene (ggf. in mehreren Schichten) |

Spielbetrieb des TTC UHINGEN

Ligaspielbetrieb nach Gesamtspielplan Saison 2021/2022

C: HYGIENEKONZEPT TRAININGSBETRIEB

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind einzuhalten.

1. Der TTC UHINGEN stellt die Hygieneartikel für den Trainingsbetrieb bereit, d.h.
 - Hand-Desinfektionsmittel (Eingangsbereich + Halle)
 - Reinigungsmittel (gemäß der behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.
2. Die Stadtverwaltung UHINGEN stellt die notwendigen Hygieneartikel auf den Toiletten bereit.
3. Regelmäßige Desinfektion der Hände durch die Teilnehmer*innen
 - beim Zutritt zur Sporthalle
 - nach dem Toilettengang
 - ggf. in der Pause

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS DES TTC UHINGEN 1962 E.V. AB DEM 10.01.2022

4. Regelmäßige Reinigung (vor/nach jeder Trainingsgruppe)
 - Sportgeräte (z.B. Tischtennistische, Handlauf der Umrandungen)
 - Türgriffe, Handläufe, etc.
5. Durchlüftung der Räumlichkeiten
 - Die geschlossenen Räumlichkeiten (hier: Sporthalle + Eingangsbereich) werden regelmäßig durchlüftet.
 - Hierfür sollen auch die Pausen zwischen den verschiedenen Trainingsgruppen genutzt werden.
6. Toiletten
 - Toiletten sind während der Nutzungszeiten der Sporthalle geöffnet. Die regelmäßige Reinigung wird von der Stadtverwaltung übernommen.
 - Es ist von den Teilnehmer*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
 - Die Hygieneartikel auf den Toiletten werden ausreichend von der Stadtverwaltung bereitgestellt.
7. Umkleiden und Duschräume
 - Die Nutzung von Umkleiden und Duschräumen ist gestattet.
 - Der Aufenthalt in den Umkleiden und Duschräumen ist so zu begrenzen, dass der gesetzliche Mindestabstand zwischen den Anwesenden eingehalten werden kann.
 - Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
8. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:
 - Ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
 - Der/die Übungsleiter*in hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
 - Sollte die Sporthalle noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
 - Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
 - Die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
 - Auf zügiges Verlassen der Sporthalle hinweisen.
 - Die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe die Halle vollständig verlassen hat.
 - Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
 - Die Zeit des Gruppenwechsels sollte zum Reinigen der Sportgeräte genutzt werden.
9. Abstand halten / Maskenpflicht
 - Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,50 m) soll von allen Teilnehmer*innen während den gesamten Trainings- und Übungseinheiten eingehalten werden. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS DES TTC UHINGEN 1962 E.V. AB DEM 10.01.2022

Übungssituationen. Das heißt, dass die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- und Übungssituationen ohne Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden können.

- Durch das Aufstellen von Spielfeldumrandungen und durch die Größe der Tischtennistische an sich wird für ausreichend Abstand der einzelnen Teilnehmer*innen gesorgt.
- In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
- Abseits des Sportbetriebs ist wo immer möglich der gesetzliche Mindestabstand einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu nutzen.
- Grundsätzlich gilt eine Maskenpflicht mit medizinischen Masken, sobald keine Sportausübung stattfindet. Personen ab 18 Jahren sollen eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen.

10. Eigenes Equipment der Sporttreibenden

- Das Mitbringen eines eigenen Tischtennisschlägers ist verpflichtend.
- Weiteres Sportequipment (z.B. Trinkflaschen, Handtücher usw.) kann bei Bedarf ebenfalls mitgebracht werden.

11. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Übungsleiter*innen und Teilnehmer*innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts sind die Vorstandschaft des TTC Uhingen und der Hygiene-Beauftragte verantwortlich.

D: GRUPPENKONZEPT TRAININGSBETRIEB

1. Größe / Trainingsgruppen

- Für Trainings- und Übungseinheiten gibt es keine Begrenzung der Personenzahl.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

2. Trainingsinhalte

- Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen des entsprechenden Sportfachverbands festgelegt. Die Übungsleiter*innen müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers / der Teilnehmerin immer im Vordergrund.
- Während des Trainings in geschlossenen Räumen sind hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt.

3. Personenkreis

- Es dürfen neben den Übungsleiter*innen sowie den Teilnehmenden auch Zuschauer*innen anwesend sein.
- Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter*innen und Teilnehmende sowie Zuschauer*innen).
- Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS DES TTC UHINGEN 1962 E.V. AB DEM 10.01.2022

4. Anwesenheitslisten

- In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Name, Adresse oder Telefon, vorgelegter Nachweis) durch den/die Übungsleiter*in zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines*r Übungsleiter*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
- Die ausgefüllten Listen werden zeitnah an einer zentralen Stelle im Verein abgelegt, um sie im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können. Eine Übersendung erfolgt in jedem Fall an die Stadt Uhingen.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlichen Wege einzuhalten.

5. Gesundheitsprüfung

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der/die Übungsleiter*in hat dies vor jedem Training abzufragen.
- Asymptomatische Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind oder Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule sind, gelten nach Vorlage eines entsprechenden Ausweisdokuments (z.B. Schülerschein) als getestet. Die Vorlage eines separaten negativen Coronatests ist in diesem Fall außerhalb der Schulferien nicht erforderlich.

Für alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen in folgenden Stufen:

- **Basisstufe** (Hospitalisierungsinsidenz unter 1,5 und Auslastung Intensivbetten unter 250): **3G**
Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder Nachweis über vollständigen Impfschutz oder Bescheinigung über die vollständige Genesung von COVID-19
- **Warnstufe** (Hospitalisierungsinsidenz ab 1,5 oder Auslastung Intensivbetten ab 250): **3G (mit PCR-Test)**
Nachweis über einen negativen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) oder Nachweis über vollständigen Impfschutz oder Bescheinigung über die vollständige Genesung von COVID-19
- **Alarmstufe** (Hospitalisierungsinsidenz ab 3,0 oder Auslastung Intensivbetten ab 390): **2G**
Nachweis über vollständigen Impfschutz oder Bescheinigung über die vollständige Genesung von COVID-19
- **Alarmstufe II** (Hospitalisierungsinsidenz ab 6,0 oder Auslastung Intensivbetten ab 450): **2G+**
Nachweis über Impfschutz oder Bescheinigung über die Genesung von COVID-19 und zusätzlich Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt), falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt. Ausnahmen hiervon:
 - Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung (Booster) erhalten haben.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS DES TTC UHINGEN 1962 E.V. AB DEM 10.01.2022

- Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
 - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
 - Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also beispielsweise vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre.
6. Fahrgemeinschaften
- Fahrgemeinschaften sollten vorerst wenn möglich vermieden werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren.
7. Erste-Hilfe
- Die Erste-Hilfe-Sets sind an den bekannten Stellen deponiert und werden regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft.
 - Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.

Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

E: KONZEPT SPIELBETRIEB / MANNSCHAFTSKÄMPFE

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind einzuhalten.

1. Alle Spieler*innen nehmen eigenverantwortlich am Spielbetrieb teil.
2. Zuschauer*innen sind unter Beachtung der behördlichen Vorgaben und der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften (Tragen eines Mund-/Nasenschutzes) zulässig. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist der gesetzliche Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
3. Eine eventuelle Obergrenze der anwesenden Personen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, so dass die Einhaltung der gesetzlichen Abstandsregelungen gegeben ist. Gleichzeitig darf die Zuschaueranzahl eine Kapazität von 50 Prozent nicht überschreiten.
4. Gesundheitsprüfung
 - Nur gesunden und symptomfreien Personen sind das Betreten der Sportstätte und die Teilnahme am Spielbetrieb gestattet. Andernfalls ist der Zutritt nicht möglich. Insbesondere bei erhöhter Körpertemperatur / Fieber sowie Geruchs- und Geschmacksverlust ist der Zutritt untersagt.
 - Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder die Halle betreten. Der/die Hygiene-Beauftragte hat dies zuvor abzufragen.
 - Asymptomatische Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind oder Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS DES TTC UHINGEN 1962 E.V. AB DEM 10.01.2022

Schule oder einer beruflichen Schule sind, gelten nach Vorlage eines entsprechenden Ausweisdokuments (z.B. Schülerschein) als getestet. Die Vorlage eines separaten negativen Coronatests ist in diesem Fall außerhalb der Schulferien nicht erforderlich.

Für alle übrigen Teilnehmer*innen und Zuschauer*innen besteht die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen in folgenden Stufen:

- **Basisstufe** (Hospitalisierungsinsidenz unter 1,5 und Auslastung Intensivbetten unter 250): **3G**
Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder Nachweis über vollständigen Impfschutz oder Bescheinigung über die vollständige Genesung von COVID-19
- **Warnstufe** (Hospitalisierungsinsidenz ab 1,5 oder Auslastung Intensivbetten ab 250): **3G (mit PCR-Test)**
Nachweis über einen negativen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) oder Nachweis über vollständigen Impfschutz oder Bescheinigung über die vollständige Genesung von COVID-19
- **Alarmstufe** (Hospitalisierungsinsidenz ab 3,0 oder Auslastung Intensivbetten ab 390): **2G**
Nachweis über vollständigen Impfschutz oder Bescheinigung über die vollständige Genesung von COVID-19
- **Alarmstufe II** (Hospitalisierungsinsidenz ab 6,0 oder Auslastung Intensivbetten ab 450): **2G+**
Nachweis über Impfschutz oder Bescheinigung über die Genesung von COVID-19 und zusätzlich Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt), falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt. Ausnahmen hiervon:
 - Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung (Booster) erhalten haben.
 - Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
 - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
 - Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also beispielsweise vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre.

5. Bei jedem Mannschaftskampf werden die Kontaktdaten aller Anwesenden erhoben (Datum, Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Art des Nachweises, Unterschrift). Bei Minderjährigen ist keine Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Diese Kontaktdaten werden vier Wochen aufbewahrt, um sie im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde aushändigen zu können. Nach Ablauf des o.g. Zeitraums werden die Daten gelöscht. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, werden der Sportstätte verwiesen.
6. Der TTC Uhingen stellt die Hygieneartikel für den Spielbetrieb bereit, d.h.
 - Hand-Desinfektionsmittel (Eingangsbereich + Halle)
 - Reinigungsmittel (gemäß der behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS DES TTC UHINGEN 1962 E.V. AB DEM 10.01.2022

7. Durchlüftung der Räumlichkeiten
 - Die geschlossenen Räumlichkeiten (hier: Sporthalle + Eingangsbereich) werden regelmäßig durchlüftet.
 - Hierfür sollen auch die Pausen genutzt werden.
8. Toiletten
 - Toiletten sind während der Nutzungszeiten der Sporthalle geöffnet. Die regelmäßige Reinigung wird von der Stadtverwaltung übernommen.
 - Es ist von den Teilnehmer*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
 - Die Hygieneartikel für die Toiletten werden von der Stadtverwaltung Uhingen zur Verfügung gestellt.
9. Umkleiden und Duschräume
 - Die Nutzung von Umkleiden und Duschräumen ist gestattet.
 - Der Aufenthalt in den Umkleiden und Duschräumen ist so zu begrenzen, dass der gesetzliche Mindestabstand zwischen den Anwesenden eingehalten werden kann.
 - Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
10. Beim Auf- und Abbau der Tische, Umrandungen und aller übrigen für einen Mannschaftskampf benötigten Dinge ist der gesetzliche Mindestabstand einzuhalten. Alle Beteiligten haben hierbei einen Mund-/Nasenschutz zu tragen.
11. Die Spielboxen sowie Mannschafts- und Zuschauerbänke sind so aufzubauen, dass der gesetzliche Mindestabstand von 1,50 m von den anwesenden Personen eingehalten werden kann.
12. Um einen Mindestabstand zwischen den Tischen sicherzustellen, werden diese jeweils durch Umrandungen voneinander getrennt.
13. Für alle Personen, die in der jeweiligen Situation nicht selbst spielen, sich aber in der Halle aufhalten, gilt der gesetzliche Mindestabstand von 1,50 m. Das Tragen eines medizinischen Mund-/Nasenschutzes außerhalb der Sportausübung ist verpflichtend. Dies gilt auch für die jeweiligen Tischschiedsrichter. Personen ab 18 Jahren sollen eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Von der Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstands ausgenommen sind Spielsituationen, die ansonsten nicht durchführbar bzw. möglich sind. Hierunter fällt auch das Doppel.
14. Von Shakehands o.Ä. ist abzusehen, ebenso sollte auf das Abwischen des Handschweißes am Tisch verzichtet werden.
15. Eine Spielstandsanzeige ist pro Mannschaftskampf einzusetzen. Diese wird während des Wettkampfs lediglich von einer Person bedient oder alternativ nach jeder Benutzung gereinigt. Zählgeräte an den Tischen werden ebenfalls eingesetzt. Zur Reinigung geeignete Utensilien werden bereitgestellt.
16. Eine Reinigung der benutzten Materialien (Tischtennistische, Netzgarnituren, Handlauf der Umrandungen, Tischtennisbälle, Zählgeräte, Spielstandsanzeigen, Sitzmöglichkeiten) erfolgt nach dem Mannschaftskampf oder bei Bedarf.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS DES TTC UHINGEN 1962 E.V. AB DEM 10.01.2022

17. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts während den Mannschaftskämpfen sind die jeweiligen Mannschaftsführer*innen und Teilnehmer*innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts sind die Vorstandschaft des TTC Uhingen und der Hygiene-Beauftragte verantwortlich. Personen, die das Hygienekonzept nicht einhalten, sind der Sportstätte zu verweisen.

Uhingen, den 09.01.2022

Tobias Straub
1. Vorsitzender

Bernd Gehrke
2. Vorsitzender